

Bekanntmachung der Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 17.02.2011:

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2,

11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.06.2026 folgende Änderung beschlossen:

I. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

II. § 36 wird folgender Satz 2 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

III. § 42 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (QN)	Grundgebühr netto	Grundgebühr brutto
cbm/h	cbm/h	pro Monat	pro Monat
4	1,5 und 2,5	4,00 €	4,2800 €
10	3,5 und 5(6)	10,00 €	10,7000 €
16	10	16,00 €	17,1200 €
25	15	25,00 €	26,7500 €
40	25	40,00 €	42,8000 €
63	40	63,00 €	67,4100 €

IV. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter netto 4,30 € bzw. **brutto 4,6010 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter netto 4,30 €, **brutto 4,6010 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

V. § 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

VI. § 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

VII. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Zweiflingen, den 19.06.2026
gez. Susanne Uebel-Madenciler
Bürgermeisterin